

Freundeskreis Burg Kriebstein e.V., 09648 Kriebstein

Anschrift: Burg Kriebstein, 09648 Kriebstein, Tel. 034327/2021

A n t r a g

auf Aufnahme in den Freundeskreis Burg Kriebstein e. V. als

ordentliches Mitglied

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Beruf:

Telefon:

Ich erkenne die Satzung des Freundeskreises an und unterstütze seine Ziele.

Ort:

Datum:

Unterschrift

Entscheidung des Vorstandes:

Ort:

Datum:

Unterschrift

Satzung des "Freundeskreises Burg Kriebstein e.V."

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Burg Kriebstein e.V." Er hat seinen Sitz auf der Burg Kriebstein (Sachsen) in Höfchen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist seine aktive Mitarbeit bei der Erforschung der Geschichte der Burg Kriebstein, der Erhaltung und der Verbesserung ihres Zustandes sowie der Pflege und Bewahrung ihres kulturellen Gutes.

Dazu strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der staatlichen Leitung der Burg Kriebstein an und organisiert zweckdienliche Veranstaltungen (Seminare, Arbeitseinsätze usw.). Durch öffentliche Veranstaltungen trägt der Verein zur Verbreitung von Wissen und aktuellen Erkenntnissen um die Burg bei. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Halten von öffentlichen wissenschaftlichen Vorträgen, durchführen von Konzerten und Historischen Ritterspielen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Volksbildung und Erziehung.

In diesem Sinne leistet der Verein Beiträge zu Forschung, Bildung Kunst, Kultur und Denkmalspflege und verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, Erlösen aus Veranstaltungen, Publikationen und Arbeitseinsätzen zusammen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Stifterkreises.

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Entscheidung des Vorstandes auf der nächstfolgenden

Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit oder durch Berufung. Jugendliche ab 16 Jahren können als assoziiertes Mitglied dem Verein beitreten. Sie sind von der Beitragspflicht sowie vom Recht zu wählen und gewählt zu werden befreit.

Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins ideell und materiell unterstützt und die über dessen Arbeit unterrichtet werden möchte. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Mitglied des Stifterkreises können juristische und volljährige natürliche Personen berufen werden, die sich verpflichten, in erheblichem Maße über die festgelegten Beitragszahlungen für fördernde Mitglieder hinaus die Arbeit an einzelnen Projekten im besonderen durch finanzielle Zuwendungen oder Sachspenden zu fördern.

Die Berufung zum ordentlichen Mitglied, zum Mitglied des Stifterkreises oder als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Versammlung der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufung durch schriftliche Erklärung annimmt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand fristlos. Damit erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein Ausschluß wird auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beraten. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen. Sie gelten als ordentliche Mitglieder ohne Beitragspflicht.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die ordentlichen Mitglieder üben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen aus. Jedes Mitglied hat - als natürliche oder juristische Person - eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen kostenlos teilzunehmen.

Pflichten

Jedes Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es wird angestrebt, daß jedes ordentliche Mitglied an mindestens einer Veranstaltung im Jahr teilnimmt.

Es besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im ersten Quartal fällig. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei einjährigem Zahlungsrückstand.

6. Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet nach

Jahresarbeitsplan, mindestens aber einmal jährlich, statt. Ist sie eine Wahlversammlung, muß sie vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder per Unterschrift kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung in kürzestmöglicher Zeit einberufen werden. Fördernde Mitglieder und Stifter haben bei Mitgliederversammlungen, zu denen sie eingeladen sind, Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ersatzpersonen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ausgewählt und in den Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln gewählt. Sie müssen ordentliche natürliche Mitglieder des Vereins sein.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand erarbeitet einen Jahresarbeitsplan und legt jährlich Rechenschaft über die Vereinstätigkeit ab.

7. Haftung

Jedes Mitglied verzichtet bei Beantragung der Mitgliedschaft auf Haftungsansprüche gegenüber dem Verein. Der Verein übernimmt auch bei seinen oder in seinem Namen durchgeführten Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Burggeländes keine Haftung. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen vereinsbezogenen Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

8. Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Über den korporativen Eintritt in andere Vereine beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Selbiges gilt bei Austritt aus anderen Vereinen.

9. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung im Sinne des Zwecks des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Freundeskreises Burg Kriebstein zur ausschließlichen und zweckgebundenen Verwendung der Burg Kriebstein zu.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Burg Kriebstein, den 12.01.1993